

Förmliche Zustellung

Geschäftsnummer:
7 K 2531/23

Bezeichnung des Schriftstücks:
Vfg. v. 25.07.2023,
Beschluss v. 25.07.2023

Herrn
Stefan Erdtel
Hagemer Kirchweg 60
45711 Datteln

- Anbei ein Vordruck zur Zustellungsurkunde -

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke:

- Ersatzzustellung ausgeschlossen.
- Keine Ersatzzustellung an:
- Nicht durch Niederlegung zustellen.
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen.

-----Faltmarke-----

Vorblatt zur Zustellungssendung

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag. Bitte bewahren Sie den Umschlag und dieses Vorblatt zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient in Zusammenhang mit diesem Vorblatt als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechtigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt



Verwaltungsgericht Arnsberg 59818 Arnsberg

25.07.2023
Seite 1 von 1

Herrn
Stefan Erdtel
Hagemer Kirchweg 60
45711 Datteln

Aktenzeichen:
7 K 2531/23
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl
02931 802-207

Mit Zustellungsurkunde

Sehr geehrter Herr Erdtel!

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Stefan Erdtel
g e g e n
Land Nordrhein-Westfalen

ist die Antragsschrift am 22.07.2023 bei Gericht eingegangen und d.
Antragsgegner zugestellt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gerichtsakten des vorliegenden
Verfahrens elektronisch geführt werden.

Bitte versehen Sie alle Schriftsätze in dieser Sache mit dem oben
stehenden Aktenzeichen. Soweit Dateien elektronisch übermittelt
werden sollen, wird auf die nach der Elektronischer-Rechtverkehr-
Verordnung (ERVV) zulässigen Dateiformate hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende der 7. Kammer
Ströcker
Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerstraße 1
59821 Arnsberg

Telefon 02931 802-5
Telefax 02931 802-456

Geschäftszeiten:
Mo - Do 7.30 - 15.45 Uhr
Fr 7.30 - 15.30 Uhr

www.vg-arnsberg.nrw.de



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Verwaltungsgericht Arnsberg

Beglaubigte Abschrift

7 K 2531/23



VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

BESCHLUSS

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn Stefan Erdtel, Hagemer Kirchweg 60, 45711 Datteln,

Antragstellers,

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Präsidentin des
Oberlandesgerichts Hamm, Heßlerstraße 53, 59065 Hamm,

Antragsgegner,

w e g e n

Informationsfreiheitsrechts
hier: isolierter Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg

am 25. Juli 2023

durch

die Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Ströcker,

die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Breitwieser,

den Richter am Verwaltungsgericht Janßen

beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine noch zu erhebende Klage wird abgelehnt.

Gründe:

Die Kammer entscheidet über den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe, ohne dass die Vorsitzende, Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Ströcker, zunächst eine dienstliche Stellungnahme zu der Frage abgibt, ob „man sich in der Verwaltung über diesen Vorgang schon unterhalten“ habe. Hierauf kommt es ersichtlich nicht an.

Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine noch zu erhebende Klage ist – ungeachtet der Frage, ob die wirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen – abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht die gemäß §§ 166 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), 114 Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) erforderliche hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Hinreichende Aussicht auf Erfolg bedeutet bei einer an Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes (GG) orientierten Auslegung des Begriffs einerseits, dass Prozesskostenhilfe nicht erst und nur dann bewilligt werden darf, wenn der Erfolg der beabsichtigten Rechtsverfolgung gewiss oder überwiegend wahrscheinlich ist, andererseits aber auch, dass Prozesskostenhilfe versagt werden darf, wenn ein Erfolg in der Hauptsache zwar nicht schlechthin ausgeschlossen, die Erfolgchance aber nur eine entfernte ist. Die Prüfung der Erfolgsaussichten eines Rechtsschutzbegehrens darf dabei nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das summarische Verfahren der Prozesskostenhilfe vorzuverlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen.

Vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschlüsse vom 13. März 1990 – 2 BvR 94/88 – u.a., BVerfGE 81, 347, Rn. 26, juris, sowie vom 19. Februar 2008 – 1 BvR 1807/07 –, NJW 2008, 1060, Rn. 20 ff., juris.

Gemessen daran bietet die beabsichtigte Klage des Antragstellers keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Das Begehren des Antragstellers ist darauf gerichtet, den Antragsgegner zu verpflichten, ihm unter Aufhebung des Bescheides des Präsidenten des Landgerichts Hagen vom 7. Juli 2023 die Aktenzeichen von 41 Verfahren zu benennen, die im Beschluss des Dienstgerichts für Richter für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2021 – DG-12/2020 – erwähnt werden und eine namentlich benannte Richterin am Amtsgericht betreffen.

Eine Klage mit diesem Begehren hätte keine Aussicht auf Erfolg, weil sie unbegründet wäre. Die Ablehnung des Informationsbegehrens durch den Bescheid des Präsidenten des Landgerichts Hagen vom 7. Juli 2023 ist rechtmäßig und verletzt den Antragsteller nicht in seinen Rechten. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Herausgabe der von ihm begehrten Informationen und auch keinen Anspruch auf eine erneute ermessensfehlerfreie Entscheidung über sein Begehren.

Der Anspruch ergibt sich nicht aus dem allein in Betracht kommenden § 4 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen (IFG NRW). Danach hat jede natürliche Person nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 IFG NRW genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen.

Der Präsident des Landgerichts Hagen hält dem Anspruch des Antragstellers zu Recht den Versagungsgrund des § 6 Satz 1 Buchst. b) IFG NRW entgegen. Hiernach ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit und solange durch die Bekanntgabe der Information der Verfahrensablauf u.a. eines anhängigen Disziplinarverfahrens erheblich beeinträchtigt würde. Diese Voraussetzungen liegen vor. Der Präsident des Landgerichts Hagen hat in seinem Bescheid vom 7. Juli 2023 ausgeführt, dass das Disziplinarverfahren, auf das sich der Antragsteller bezieht, noch nicht abgeschlossen ist. Es besteht kein Grund, hieran zu zweifeln. Der Beschluss des Dienstgerichts für Richter vom 21. Juli 2021 – DG-12/2020 – betraf

nur eine vorläufige Dienstenthebung. Mit diesem Beschluss war das Disziplinarverfahren also noch nicht abgeschlossen. Der Ablauf des Disziplinarverfahrens würde erheblich beeinträchtigt, wenn Einzelheiten zu Ermittlungsergebnissen unbeteiligten Dritten bekannt gegeben würden. Solche Einzelheiten ergäben sich schon allein aus den Aktenzeichen der betroffenen Verfahren, da sich aus den Registerzeichen die jeweilige Verfahrensart entnehmen lässt und Rückschlüsse auf den Zeitraum der im Raum stehenden Verfehlungen möglich sind. Zudem wären die Grundsätze eines fairen Verfahrens durch die Bekanntgabe von Einzelheiten an Außenstehende während eines laufenden Disziplinarverfahren gefährdet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht entscheidet, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft.

Die Beschwerde kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) eingereicht werden. Auf die unter anderem für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Pflicht zur Übermittlung von Schriftstücken als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d VwGO und der ERVV wird hingewiesen.

Ströcker

Dr. Breitwieser

Janßen



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Verwaltungsgericht Arnsberg